

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg
Vom 04.03.2021

Aufgrund des § 19 (1) S. 1 i.V.m. § 2 (1) und (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCor-PanG) vom 11.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 13.10.2020 (GVBl. 25/2020 vom Ausgabetag 29.10.2020, S. 543, hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende mit Schreiben vom 02.02.2021 bei der Rechtsaufsicht angezeigte Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die schriftliche Bestellung zu den ständigen besonderen ehrenamtlichen Dienstleistungen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister (SBM) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,-- €.
- (2) Der stellvertretende SBM erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,50 €. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des SBM bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den SBM festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 1. Gerätewart Technik 1 40,-- €,
 2. Gerätewart Technik 2 40,-- €,
 3. Gerätewart Atemschutz 40,-- €,
 4. Gerätewart Funk 40,-- €,
 5. Feuerwehrangehörigen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 30,-- €.

§ 3 - Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festzusetzen und grundsätzlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht im Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.

§ 4 - Ende und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aufhebung der Bestellung, der Erklärung des Funktionsträgers, den ehrenamtlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen zu wollen, Verlust der Wählbarkeit sowie Tod.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
 - a) solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 - b) wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (3) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gelten § 3 (2) S. 2 u. 3 entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bestimmten Zeitpunkt tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 18.02.1999, öffentlich bekannt gemacht im Ronneburger Anzeiger Nr. 4/1999 vom 26.02.1999 in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 20.12.2001, öffentlich bekannt gemacht im Ronneburger Anzeiger Nr. 26/2001 vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ronneburg, den 04.03.2021


Leutloff
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 03/2021 vom 19.03.2021